

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 8	Haßfurt, 12.07.2017	70. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung - Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit S. 43-44

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 44-45
- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 45-46
- HH-Satzung und Haushaltsplan des ZV für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt S. 46
- Aufgebot eines Zuwachssparens S. 46

## Teil I

Az. FA I – 565/1-21

### Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;

Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Krankheit)

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Das Landratsamt Haßberge erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende Allgemeinverfügung.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.
2. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.
3. Der Tierhalter der unter 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen

nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HI-Tier-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

4. Die unter 3. genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erledigen.
5. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 11.07.2017  
Landratsamt Haßberge  
FA Verbraucherschutz

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Fachabteilung Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

## Teil II

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
im Raum Eltmann-Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.032.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 597.000,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **828.400,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

<b>Stadt Eltmann</b>	<b>461.634,00 €</b>
<b>Gde. Ebelsbach</b>	<b>302.078,00 €</b>
<b>Gde. Breitbrunn</b>	<b>29.953,00 €</b>
<b>Gde. Kirchlauter</b>	<b>29.212,00 €</b>
<b>Stadt Königsberg</b>	<b>5.523,00 €</b>

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **360.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Investitionen der einzelnen Gemeinden für Ihre Teilabschnitte; für die Kläranlage, den gemeinsamen Sammler und den gemeinsamen Zubringerkanal erfolgt die Aufteilung gemäß § 20 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Eltmann, 19.06.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
im Raum Eltmann-Ebelsbach

Ziegler, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 24.04.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 22.05.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Stadtverwaltung Eltmann, Rathaus, 97483 Eltmann, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 29.06.2017

Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Verwaltungsgemeinschaft Theres  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.591.000,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **206.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2017** auf **426.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2016** auf **240** Verbandsschüler festgesetzt.
- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.775,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2016** mit insgesamt **240** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **792.615,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **5.982** Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **132,50 €** festgesetzt.
- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Theres, 28.06.2017  
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 01.06.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 26.06.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 30.06.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017**

*Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 12 vom 29. Juni 2017 amtlich bekannt gemacht wurde.*

*Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.*

*Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 12 vom 29. Juni 2017 amtlich bekannt gemacht wurde.*

Schweinfurt, 06.07.2017  
Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

**Aufgebot eines Zuwachssparens**

Folgendes Zuwachssparen wird wegen Verlustes aufgegeben:

**Nr. 3405202510**

Der Inhaber des vorgezeichneten Zuwachssparens wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Nach Fristablauf wird das Zuwachssparen für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 04.07.2017  
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat